

Meldepflicht

Bioabfallverordnung (BioAbfV), Meldepflicht der Bewirtschafter

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Einführung der Bioabfallverordnung im Jahre 1998 sind die Bewirtschafter von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen nach § 9, Abs.1 verpflichtet, das **erstmalige Ausbringen von Kompost** innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Aufbringung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Nach unserer Erfahrung ist diese Tatsache jedoch noch nicht bei allen Kompostanwendern bekannt. Deshalb möchten wir Sie hiermit nochmals auf diese Vorschrift hinweisen, um einem Versäumnis Ihrerseits vorzubeugen.

Zur Vereinfachung können Sie das beiliegende Formular verwenden und an die zuständige Verwaltungsbehörde des Kreises, in dem die Fläche liegt, absenden.

Neuerliche Kompostanwendungen auf derselben Fläche sind nicht mehr anzuzeigen.

Da wir als Abfallwirtschaftsbetrieb der Aufsicht der Behörde unterliegen, sind auch wir verpflichtet, unsere Kompostkunden sowie Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen jährlich an die Behörde weiterzugeben. Bitte schicken Sie daher eine Kopie des Meldeformulars an uns.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass der Bewirtschafter von vorn herein für alle seine Flächen einmalig anzeigt, dass er künftig beabsichtigt, Kompost als Bodenverbesserungs- und Düngemittel einzusetzen. (z.B. Kopie Flächenachweis).

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen Herr Dormann gerne unter der Telefonnummer 0931 / 27092-13 zur Verfügung.

Würzburger Kompostierungs-GmbH
ERDENMARKT
Kitzinger Straße 60
97076 Würzburg